

Pflegekammer Niedersachsen KdöR

Sandra Mehmecke
Präsidentin

Tel. 0511-920930-0
Fax. 0511-920930-949
info@pflegekammer-nds.de
www.pflegekammer-nds.de

Datum: 16.12.2019

Seite
1 / 3

Stellungnahme: Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI

Die Pflegekammer Niedersachsen begrüßt die Fortführung und Weiterentwicklung der Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SG XI. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeangebote wie die Kontaktstellen und Informationsangebote bilden einen wichtigen Teil im System der pflegerischen Versorgung und müssen im Zuge der Ausdifferenzierung und weiteren Professionalisierung im Pflegesystem stärker mit institutionellen Angeboten vernetzt werden.

Im Folgenden sind Ergänzungen und Änderungsvorschläge der Pflegekammer Niedersachsen zur vorliegenden Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI aufgeführt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Keine Änderungen.

1.1

Keine Änderungen.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt ab dem 01.01.XXXX erstmals auf der Grundlage einer für Niedersachsen zum 31.12.XXXX zu erarbeitenden Bedarfserhebung, die regelmäßig fortgeschrieben wird.

Neu: 1.3

Begründung:

In den einzelnen Sektoren des Pflegebereiches werden verschiedene Schnittstellen, Überschneidungen, Parallelitäten und mangelnde Bedarfs- und Wirkungsorientierung deutlich. Um diese Aspekte aufzugreifen und an einer bedarfsorientierten, niedrighschwelligigen Selbsthilfestruktur auszurichten, ist der Absatz 1.3. eingefügt. Eine pflegewissenschaftlich fundierte Bedarfserhebung wird von der Pflegekammer Niedersachsen ebenso im Bereich der Novellierung des NPflegeG gefordert und kann hier zielführend verknüpft werden.



2. Gegenstand der Förderung

Wir regen an, den Abschnitt 2.1 – wie mit der Markierung erkenntlich – zu ergänzen:

2.1

„Gegenstand der Förderung ist die Arbeit von Selbsthilfegruppen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von pflegebedürftigen Menschen oder deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Förderungsfähig sind Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder sich in Bezug auf pflegebedingte Problemstellungen gegenseitig persönlich unterstützen und entlasten. In Abgrenzung zu den Selbsthilfegruppen aus dem Bereich der Krankenversicherung (SGB V) muss vorrangiges Ziel der Selbsthilfgruppenarbeit nach dieser Richtlinie dabei *die ergänzende Unterstützung von pflegerischen Versorgungssettings sein.* (...“

Begründung:

Da das Wort „Verbesserung“ schwierig zu bewerten bzw. zu beurteilen ist, wurde ein alternativer Formulierungsvorschlag eingefügt.

Und weiter:

„(...) Selbsthilfekontaktstellen, die Selbsthilfegruppen i. S. von Satz 1 initiieren, organisieren und fachlich begleiten, erhalten Fördermittel für die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung entstehenden Personal- und Sachausgaben. *Eine Förderung der Personalaufwendungen ist vor allem in solchen Fällen vorzunehmen, in denen es sich bei den hauptamtlich beschäftigten Personen in den Selbsthilfekontaktstellen um Fachpersonen mit pflegfachlichen Kompetenzen handelt.*“

Begründung:

Um eine engere Verzahnung der einzelnen Angebote, Hilfen und Strukturen sowie eine wirkungsorientierte Vernetzung im Bereich der Pflege mit den Selbsthilfekontaktstellen zu befördern, regt die Pflegekammer Niedersachsen die eingefügte Ergänzung an.

Keine Änderungen.

2.2

Wir regen an, den Abschnitt 2.3 – wie mit der Markierung erkenntlich – zu ergänzen:

2.3

Zu den förderfähigen Maßnahmen der Selbsthilfekontaktstellen gehören

- die Information von Interessierten über die Selbsthilfe in der Pflege,
- die Initiierung, Organisation, Beratung und fachliche Begleitung von Selbsthilfegruppen,
- die Koordination und Vernetzung der Selbsthilfegruppen untereinander,
- die Kooperation mit benachbarten Selbsthilfekontaktstellen *sowie Institutionen Trägern, Diensten und Angeboten im Pflegebereich* und des Gesundheitswesens,
- die Vermittlung von Personen in einschlägige Selbsthilfegruppen,
- das Ziel der Qualitätssicherung durch Supervision und kollegiale Beratung,

- die Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung auch größerer Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen,
- die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie
- die konzeptionelle Fortschreibung des Aufgabenfeldes Selbsthilfeunterstützung im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Begründung:

Die Ergänzung benennt weitere wesentliche Kooperationspartner im Bereich der Selbsthilfe.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Keine Änderungen. **3.1 ff**

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Keine Änderungen. **4.1 ff**

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Keine Änderungen. **5.1 ff**

6. Verfahren

Keine Änderungen. **6.1 ff**

7. Schlussbestimmungen

Keine Änderungen. **7.1 ff**

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Mehmecke
Präsidentin